



## Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber Schnellübersicht - Was muss dem BAV gemeldet werden?

→ Bitte beachten Sie, dass die SUST und das BAV verschiedene Behörden sind!

### Innerhalb von 30 Tagen nach dem Vorfall:

Ereignis	Bemerkungen
Unfall	<p>Ereignis, das die tödliche oder schwere Verletzung einer Person oder einen grösseren Sachschaden zur Folge hat.</p> <p><i>Tödliche Verletzung:</i> Verletzung einer Person, die innert 30 Tagen nach einem Ereignis zum Tode geführt hat</p> <p><i>Schwere Verletzung:</i> Verletzung die einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden zur Folge hat</p> <p><i>Ereignisse mit einem grösseren Sachschaden:</i> Alle Ereignisse mit einem Sachschaden über Fr. 100'000.-</p>
Schwerer Vorfall	Ereignis (z.B. Gefährdung), das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, der nicht durch automatische Sicherheitsvorkehrungen verhindert worden wäre.
Ereignisse mit leichten Verletzungen	Verletzungen, die mindestens eine <u>ambulante ärztliche Behandlung</u> erfordern.
Suizide oder Suizidversuche	<u>Suizidversuche</u> : nur melden, wenn das Opfer verletzt wurde.
Grösserer technischer Defekt	<p>Grösserer technischer Defekt von Teilen an Rollmaterial (z.B. schwerer Motorschaden, Achs- und Radbruch) und Infrastruktur (z.B. Schienenbrüche, Schienenverbiegungen oder -verwerfungen).</p> <p><i>Schienenbruch bedeutet, dass eine Schiene in zwei oder mehr Teile aufgetrennt ist oder sich von ihr ein Metallstück gelöst hat, wodurch in der Lauffläche eine mindestens 50 mm lange und 10 mm tiefe Lücke entstanden ist.</i></p> <p><i>Schienenverbiegungen oder -verwerfungen sind Mängel im Hinblick auf Gleiskontinuität und Gleisgeometrie, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit eine sofortige Gleissperrung oder Geschwindigkeitsreduzierung erfordern.</i></p>
Aussergewöhnliches Ereignis	Ereignis, das auf ein technisches Versagen von sicherheitsrelevanten Anlagen oder auf mangel- oder fehlerhafte Sicherheitsmassnahmen oder auf sicherheitsrelevante menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen ist.
Gefährdungen gemäss Art. 24 der NZV	
Gefahrgutereignis	Ereignisse nach Abschnitt 1.8.5 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3.6.1999.

Vermutete oder ausgeführte Sabotage	Absichtliche Beschädigung oder Zerstörung von Bahneigentum oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs. In diese Kategorie fallen auch Bombendrohungen.
Brände von Fahrzeugen und grössere Explosionen von sicherheitsrelevanten Anlagen	Grössere Explosionen und Brände von sicherheitsrelevanten Anlagen und Brände an und in Fahrzeugen, sofern der Sachschaden $\geq$ Fr. 25'000.- ist.
Wesentliche Störung	Störungen (z.B. Naturereignisse, Ausfall der Bahnstromversorgung oder der Sicherungsanlagen), die einen Betriebsunterbruch von mehr als 6 Stunden verursacht haben.
Zusammenstösse von Zügen oder Rangierbewegungen mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- anderen Eisenbahnfahrzeugen</li> <li>- Strassenfahrzeugen</li> <li>- Arbeitsmittel des Infrastrukturbetreibers</li> <li>- Hindernissen* (z.B. Prellbock)</li> <li>- Tieren*</li> </ul>	*Zusammenstösse mit Hindernissen und Tieren sind nur zu melden, sofern der Sachschaden $\geq$ Fr. 25'000.- ist.
Entgleisungen von Zügen oder Rangierbewegungen	Fälle, bei denen mindestens ein Rad eines Zuges oder einer Rangierfahrt die Schiene verlassen hat.
Entlaufen von Schienenfahrzeugen	Fälle, bei denen Schienenfahrzeuge unkontrolliert abrollen.
Signalfall	<p>Als „überfahrenes“ Haltesignal gilt ein Ereignis, bei dem ein Teil eines Zuges oder einer Rangierbewegung über den zulässigen Endpunkt der Fahrt hinaus fährt.</p> <p>Eine Fahrt über den zulässigen Endpunkt* hinaus ist z.B. die Vorbeifahrt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem haltzeigenden Haupt-, Strassenbahn-, Sperr-, Zwerg- oder Rangiersignal;</li> <li>• einem sicherheitsbedingten Endpunkt der Fahrerlaubnis in einem automatischen Zugsteuerungs- oder Zugbeeinflussungssystem (z.B. ETCS - End of Authority (EOA));</li> <li>• einem durch vorschriftsmässige mündliche oder schriftliche Anweisung übermittelten bzw. in den Fahrdienstprozessen definierten Punkt (z.B. Anlage ohne Zwergsingale, Infrastrukturen ohne Signale, Fahrt über Rangiersignale);</li> <li>• Haltsignalen (z.B. FDV 300.2, Ziff. 2.2.1), mit Ausnahme von Prellböcken, oder Handsignalen (z.B. FDV, Ziff. 2.7.2).</li> </ul> <p>Fälle, bei denen Fahrzeuge ohne angekuppeltes Triebfahrzeug oder unbemannte Züge entlaufen und ein haltzeigendes Signal überfahren, sind ausgenommen. Fälle, in denen das Signal erst so spät auf Halt gestellt wird, dass der Triebfahrzeugführer keine Möglichkeit hatte, die Fahrt rechtzeitig vor dem Signal anzuhalten, sind ausgenommen</p> <p><i>*kann auch eine Gruppensignal-Halttafel sein (vgl. FDV 300.2, Ziff. 5.3.6)</i></p>



## Busunternehmen und Trambahnen

Schnellübersicht - Was muss dem BAV gemeldet werden?

→ Bitte beachten Sie, dass die SUST und das BAV verschiedene Behörden sind!

### Innerhalb von 30 Tagen nach dem Vorfall:

Ereignis	Bemerkungen	Tram	BUS
Unfall	Ereignis, das die tödliche oder schwere Verletzung einer Person oder einen grösseren Sachschaden zur Folge hat.  <i>Tödliche Verletzung:</i> <i>Verletzung einer Person, die innert 30 Tagen nach einem Ereignis zum Tode geführt hat</i>  <i>Schwere Verletzung:</i> <i>Verletzung die einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden zur Folge hat</i>  <i>Ereignisse mit einem grösseren Sachschaden:</i> <i>Alle Ereignisse mit einem Sachschaden über Fr. 100'000.-</i>	X	X
Schwerer Vorfall	Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, der nicht durch automatische Sicherheitsvorkehrungen verhindert worden wäre (z.B. Zug-sicherung im Tram).	X	
Ereignisse mit leichten Verletzungen	Verletzungen, die mindestens eine <u>ambulante ärztliche Behandlung</u> erfordern.	X	X
Zusammenstösse mit anderen Fahrzeugen	Sofern der Sachschaden $\geq$ Fr. 25'000.- ist.	X	
Suizide oder Suizidversuche	<u>Suizidversuche</u> : nur melden, wenn das Opfer verletzt wurde.	X	X
Grösserer technischer Defekt	Grösserer technischer Defekt von Teilen an Rollmaterial (z.B. schwerer Motorschaden, Achs- und Radbruch) und Infrastruktur (z.B. Schienenbrüche, Schienenverbiegungen oder -verwerfungen).	X	X
Aussergewöhnliches Ereignis	Ereignis, das auf ein technisches Versagen von sicherheitsrelevanten Anlagen oder auf mangel- oder fehlerhafte Sicherheitsmassnahmen oder auf sicherheitsrelevante menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen ist.	X	X
Entgleisungen und Entlaufen von Schienenfahrzeugen	Entgleisung: Fälle, bei denen mindestens ein Rad eines Trams die Schiene verlassen hat.	X	
Vermutete oder ausgeführte Sabotage	Angedrohte, vermutete oder ausgeführte Sabotage. In diese Kategorie fallen auch Bombendrohungen.	X	X
Brände von Fahrzeugen und grössere Explosionen von sicherheitsrelevanten Anlagen	Grössere Explosionen und Brände von sicherheitsrelevanten Anlagen und Brände an und in Fahrzeugen, sofern der Sachschaden $\geq$ Fr. 25'000.- ist.	X	X
Wesentliche Störung	Störungen (z.B. Naturereignisse), die einen Betriebsunterbruch von mehr als 6 Stunden verursacht haben.	X	X

Schienenbruch bedeutet, dass eine Schiene in zwei oder mehr Teile aufgetrennt ist oder sich von ihr ein Metallstück gelöst hat, wodurch in der Lauffläche eine mindestens 50 mm lange und 10 mm tiefe Lücke entstanden ist. Schienenverbiegungen oder Schienenverwerfungen sind Mängel im Hinblick auf Gleiskontinuität und Gleisgeometrie, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit eine sofortige Gleissperrung oder Geschwindigkeitsreduzierung erfordern.